



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

## **2. Änderung der**

### **Ordnung zur Einrichtung und zum Verfahren einer Kommission für Ethik der Hochschule Osnabrück (Ethik-Kommission)**

(in der Fassung vom 19.03.2025)

beschlossen vom *Senat* am 18.03.2026, veröffentlicht am 26.03.2026

§6 „Beantragung Waiver“ wird neu eingefügt:

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule Osnabrück können möglichst im Vorfeld, während oder im Nachgang eines Forschungsvorhabens einen Antrag auf einen Ethik-Waiver stellen. Unter bestimmten, aus dem Antragsformular ersichtlichen, Voraussetzungen kann daraufhin ein Ethik-Waiver ausgestellt werden, durch den die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ein Votum erhält, das bestätigt, dass auf Grundlage der vorgelegten Informationen keine Begutachtung des Forschungsvorhabens durch die Ethik-Kommission erforderlich ist.
- (2) Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob und ggf. wo bereits vorher oder gleichzeitig Anträge gleichen Inhalts gestellt worden sind bzw. werden.
- (3) Der Antrag ist in elektronischer Form an [ethikkommission@hs-osnabrueck.de](mailto:ethikkommission@hs-osnabrueck.de) zu senden. Er wird von der/dem Vorsitzenden und der Geschäftsstelle vorgeprüft. Zwei weitere Mitglieder der Ethik-Kommission geben in der Regel binnen einer Woche ihr Votum (Zustimmung zum Antrag oder Ablehnung des Antrags) zum Antrag ab.
- (4) Das Votum wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Der §6 wird zu §7

Der §7 wird zu §8

Ordnung zur Einrichtung und zum Verfahren einer Kommission für Ethik der Hochschule Osnabrück (Ethik-Kommission)

beschlossen vom Senat der Hochschule Osnabrück am 18. Juni 2014

veröffentlicht am 19. Juni 2014

Überarbeitete Version beschlossen vom Senat am 19.03.2025

Veröffentlicht am 28.03.2025

## **§1– Grundlagen**

- (1) Die Ethik-Kommission arbeitet auf der Grundlage der Deklaration von Helsinki des Weltärztebundes, die Bestandteil dieser Grundsätze ist (Anlage 1), sowie des Ethik-Kodexes der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (Anlage 2) und des Ethik-Kodexes für pflegewissenschaftliche Forschung der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft e. V. (Anlage 3). Weitere Grundlagen können von der Ethik-Kommission hinzugezogen werden.
- (2) Die Kommission gewährt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Hilfe durch Beratung und Beurteilung ethischer und datenschutzrechtlicher Aspekte bei Forschungsvorhaben am und mit Menschen in den Gesundheits-, Sozial-, Ingenieur- und Agrarwissenschaften unbeschadet der Verantwortung der Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler für das Forschungsvorhaben und seine Durchführung. Dabei werden die jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen zu Grunde gelegt. Die Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

## **§2 – Mitglieder der Ethikkommission**

- (1) Die Ethik-Kommission besteht aus mindestens 8 Mitgliedern, davon 1 Professorin/Professor aus dem medizinischen Bereich und 1 Professorin/Professor aus dem gesundheitswissenschaftlichen Bereich, der/dem Datenschutzbeauftragten bzw. eine von diesem/dieser benannten Vertretung und einer Juristin oder einem Juristen. Die Mitglieder werden anhand ihrer Fachexpertise in den betroffenen wissenschaftlichen Fachdisziplinen nach § 1 (2) ausgewählt. Die Kommission kann Sachverständige beratend hinzuziehen. Bei der Bestellung der Mitglieder ist auf die Gleichverteilung der Geschlechter zu achten.
- (2) Die Mitglieder der Kommission werden vom Senat der Hochschule Osnabrück bestellt.
- (3) Die Mitglieder wählen aus ihren Reihen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und 2 stellvertretende Vorsitzende. Die Vorsitzende/der Vorsitzende vertritt die Ethik-Kommission nach innen und nach außen. Sie/er erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht zur Vorlage im Senat.
- (4) Die Amtszeit der Ethik-Kommission beträgt zwei Jahre. Eine erneute Bestellung der Mitglieder ist möglich.

### **§3 – Anträge**

- (1) Die Kommission wird auf Antrag tätig. Der Antrag kann geändert oder zurückgenommen werden. Er enthält eine Vorhabenbeschreibung in deutscher Sprache (alternativ in englischer Sprache) auf maximal 5 Seiten, das Formular zur Einverständniserklärung der Probandinnen/Probanden und das Aufklärungsschreiben. Die Antragsunterlagen nebst Anlagen sind vollständig in elektronischer Form spätestens vier Wochen vor Sitzungstermin einzureichen an [ethikkommission@hs-osnabrueck.de](mailto:ethikkommission@hs-osnabrueck.de). In der Vorhabenbeschreibung sind insbesondere forschungsethische und datenschutzrechtliche Aspekte des Vorhabens darzulegen.
- (2) Antragsberechtigt sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule Osnabrück als Projektleiterinnen oder Projektleiter von Forschungsvorhaben in den unter §1 (2) genannten Bereichen.
- (3) Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob und ggf. wo bereits vorher oder – bei multizentrischen Studien – gleichzeitig Anträge gleichen Inhalts gestellt worden sind. Die Ethik-Kommission der Hochschule Osnabrück ist über die Teilnahme an multizentrischen Studien zu informieren. Sie kann in eine eigene Sachprüfung eintreten.
- (4) Forschungsvorhaben von Studierenden werden nach einem von der Ethik-Kommission festgelegten Screeningverfahren durch die betreuenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler geprüft. Über die Vorlage studentischer Vorhaben vor der Ethik-Kommission entscheiden im Zweifelsfall die betreuenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

### **§4 – Verfahren**

- (1) Sitzungen der Ethik-Kommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für beratend hinzugezogene Sachverständige.
- (2) Die Kommission verhandelt und beschließt in der Regel im mündlichen Verfahren, das auch das elektronische Umlaufverfahren mitberücksichtigt. Die Begutachtung von Anträgen im Umlaufverfahren erfolgt innerhalb von vier Wochen. Sondersitzungen sind in Absprache mit dem/der Vorsitzenden möglich.
- (3) Mitglieder der Kommission, die an dem zur Entscheidung stehenden Forschungsvorhaben mitwirken, sind von der Beschlussfassung ausgeschlossen.
- (4) Die Kommission kann von der Antragstellerin oder vom Antragsteller ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. Bedenken sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sie oder er erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (5) Die Kommission kann im Benehmen mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller Fachgutachten einholen.
- (6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll mit den Ergebnissen anzufertigen.

## **§5 – Beschlussfassung**

- (1) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beteiligt sind und wenn darunter mindestens ein Jurist/eine Juristin und der/die Datenschutzbeauftragte bzw. eine von diesem/dieser benannten Vertretung beteiligt worden sind. Über das zu treffende Votum ist Konsens anzustreben. Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt die Kommission mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Kommission wird zeitnah nach einer ordentlichen Sitzung zu einem Antrag schriftlich Stellung nehmen.
- (2) Die Kommission beschließt folgende Voten zu forschungsethischen und datenschutzrechtlichen Aspekten des jeweiligen Antrags:
  - a. Beschluss – Zustimmung zum Antrag
  - b. Beschluss – Auflagen zur Nacharbeit
  - c. Beschluss – Ablehnung des Antrags
- (3) Der Beschluss „Zustimmung zum Antrag“ bestätigt der Antragstellerin/dem Antragsteller, dass vor Beginn ihres/seines Projektes eine ethische und datenschutzrechtliche Beratung zu dem vorliegenden Antrag durch die Ethik-Kommission stattgefunden hat.
- (4) Der Beschluss über die ethische Begutachtung ist nur für das von der Kommission geprüfte und beratene Vorhaben gültig. Es verliert seine Gültigkeit bei Übertragung auf andere oder ähnliche Vorhaben.
- (5) Der Beschluss ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.
- (6) Jedes Mitglied der Kommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen, das dem Beschluss anzufügen ist.

## **§6 – Beantragung Waiver**

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule Osnabrück können im Vorfeld eines Forschungsvorhabens und in Ausnahmefällen im Nachgang eines Forschungsvorhabens einen Antrag auf einen Ethik-Waiver stellen. Unter bestimmten, aus dem Antragsformular ersichtlichen, Voraussetzungen kann daraufhin ein Ethik-Waiver ausgestellt werden, durch den die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ein Votum erhält, das bestätigt, dass auf Grundlage der vorgelegten Informationen keine Begutachtung des Forschungsvorhabens durch die Ethik-Kommission erforderlich ist.
- (2) Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob und ggf. wo bereits vorher oder gleichzeitig Anträge gleichen Inhalts gestellt worden sind bzw. werden.
- (3) Der Antrag ist in elektronischer Form an [ethikkommission@hs-osnabrueck.de](mailto:ethikkommission@hs-osnabrueck.de) zu senden. Er wird von der/dem Vorsitzenden und der Geschäftsstelle vorgeprüft. Zwei weitere Mitglieder der Ethik-Kommission geben in der Regel binnen einer Woche ihr Votum (Zustimmung zum Antrag oder Ablehnung des Antrags) zum Antrag ab.
- (4) Das Votum wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

## **§7 Geschäftsordnung**

Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung zur Regelung ihrer Geschäftsabläufe geben, ansonsten gilt die Geschäftsordnung des Senates der Hochschule Osnabrück.

## **§8 – Änderung bzw. Inkrafttreten**

Vor Änderungen dieser Ordnung sind die Mitglieder der Ethik-Kommission zu beteiligen.

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.